

Förderprogramm Internationale Jugendbegegnungen

„Unterstützung und Förderung von Jugendbegegnungen weltweit“

Ziel des Förderprogrammes:

Die vorgeschlagenen Projekte und Aktivitäten prägen die Gestalt der offiziellen internationalen Städtepartnerschaften im Bereich Jugend.

Im Jahr 2019 steht der Neuaufbau von Kontakten zu Partnerorganisationen im Vordergrund.

Ziel der Arbeit soll der nachhaltige Aufbau einer Austauschbeziehung zwischen mindestens zwei Partnern sein.

Das Programm bewegt sich in den Handlungsfeldern Bildung, Kultur sowie Partizipation und Teilhabe.

1. Was wird gefördert?

Die vorgeschlagenen Projekte und Aktivitäten prägen die Gestalt der internationalen Jugendarbeit in Köln, mit Schwerpunkt auf den offiziellen internationalen Städtepartnerschaften.

Unterstützt werden Projekte und Aktivitäten, die auf einen gegenseitigen und nachhaltigen Austausch ausgerichtet sind, die Köln und mindestens eine Kölner Partnerstadt umfassen.

Jugendaustausch für alle: Jeder junge Mensch, der in Köln lebt, sollte die Möglichkeit haben, während seines Aufwachsens an einem pädagogisch begleiteten europäischen oder internationalen Austauschprogramm teilzunehmen. Entsprechende Angebote der Jugendarbeit, gemäß SGB VIII, §11(3)4, sollen daher gestärkt werden.

Es handelt sich um eine freiwillige Förderung aus Eigenmitteln der Stadt Köln, auf die es keinen Rechtsanspruch gibt.

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Projekt gefördert werden kann?

Die geförderten Projekte sollen auf den Aufbau nachhaltiger Austauschbeziehungen und Netzwerke ausgerichtet sein. Auf Begegnungen außerhalb Deutschlands sollte spätestens im Folgejahr eine Rückbegegnung in Deutschland folgen.

Das Austauschprogramm muss an den Interessen der Teilnehmer*innen orientiert sein und von diesen mitbestimmt und mitgestaltet werden.

Der Austausch muss sich an in Köln lebende Menschen im Alter von 10 bis 27 Jahren richten.

Eine Maßnahme muss eine Mindestteilnehmerzahl von fünf jungen Menschen je Organisation (Land) aufweisen. Bei multilateralen Maßnahmen kann diese Mindestteilnehmendenzahl in den Gruppen einzelner Partnerländer unterschritten werden, nicht jedoch bei der deutschen Gruppe.

Der Zeitraum der Begegnung muss mindestens drei Kalendertage umfassen. An- und Abreisetage können bei Beteiligung der Partnergruppe mitgerechnet werden.

3. Wer kann einen Antrag stellen?

Ausschließlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe Köln sind antragsberechtigt.

4. Wann kann ein Antrag gestellt werden und wie lange läuft das Förderprogramm?

Förderanträge können jederzeit gestellt werden. Das Förderprogramm läuft bis 31.12.2019, es sei denn, die Mittel sind schon vorher verbraucht. Das Programm endet dann mit dem Datum des Mittelverbrauchs und Anträge werden entsprechend zurückgewiesen.

6. Was muss der Antrag enthalten?

Der Antrag muss die folgenden Punkte enthalten:

- Name, Anschrift, E-Mail Kontakt und Bankverbindung; bei juristischen Personen ist der/die Vertretungsberechtigte zu nennen
- Unterschrift
- Beschreibung des Vorhabens / Konzept (inkl. Ziele, Methoden)
- Kosten und Finanzierungsplan
- beantragte oder bereits bewilligte Drittmittel und auch städtische Zuschüsse
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde (Der vorzeitige Maßnahmebeginn kann schriftlich beantragt werden)
- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß §15 Umsatzsteuergesetz

5. Wie hoch ist die Fördersumme pro Projekt?

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Fehlbedarf zur Finanzierung des Vorhabens, den der/die Fördermittelempfänger/in nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung). Es können max. 90% der Gesamtkosten bezuschusst werden. Die Gesamtkosten inkl. des eigen-/drittmittelfinanzierten Anteils sind nachzuweisen.

Die maximale Fördersumme pro gefördertes Projekt beträgt 6000,-€.

Insgesamt stehen für das Jahr 2019 bis zu 50.000 € zur Verfügung.

6. Wie wird über die Förderung entschieden und wie werden die Mittel ausbezahlt?

Es wird nach Datum des Einganges über die Zuwendung entschieden. Im Rahmen der Antragsprüfung wird dieser auf Vollständigkeit und Erfüllung der aufgestellten Bedingungen geprüft. Ferner wird

aufgrund des eingereichten Konzeptes entschieden, ob das geplante Vorhaben das Ziel des Förderprogrammes verwirklicht.

Die Fördersumme wird bargeldlos überwiesen.

7. Wie gestaltet sich die Förderung, was ist förderfähig und was nicht?

Es können Sachkosten (inkl. Honorarpauschalen und Dienstleistungen) gefördert werden.

Nicht förderfähig sind eigene Raum-, Energie-, Verwaltungskosten, Investitionen, Rücklagenzuführungen, Abschreibungen o.Ä., Spenden und Kosten für Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers.

7. Welche Mitteilungspflichten bestehen?

Der Fördermittelempfänger muss in geeigneter Weise auf die Förderung der Stadt Köln hinweisen.

Ferner muss der/die Antragsteller/in mitteilen, wenn das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird, der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird, der Fördermittelempfänger seine Tätigkeit einstellt/seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern und die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.

8. Welche Nachweise müssen nach Abschluss der Maßnahme erbracht werden?

Drei Monate nach Ende des Projektes müssen ein **zahlenmäßiger Nachweis** sowie ein **Sachbericht** vorgelegt werden, spätestens am 31.3.2020 (sh. Vorlage)

Die Nachweise müssen Auskunft über die Einhaltung des Finanzierungsplans geben. Auf die Einreichung von Belegen wird vorerst verzichtet, die Stadt behält sich aber vor, die Belege und Nachweise anzufordern oder einzusehen. Die Belege müssen 10 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Stadt Köln vorgezeigt werden.

Nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen.

Im Sachbericht müssen die Durchführung der Maßnahme und die Verwendung der Förderung dargestellt werden und ob und in welchem Umfang das Ziel der Förderung – gemäß dem eingereichten Antrag - erreicht worden ist bzw. warum Ziele nicht erreicht werden konnten.

Außerdem müssen die Teilnehmerlisten der Gäste und der Gastgeber eingereicht werden.

Während oder nach einem Austausch muss die Aktivität evaluiert werden, mit www.i-eval.eu oder Vorlagen auf vergleichbarem Niveau. Diese Ergebnisse sind ausgewertet dem **Sachbericht beizulegen**.

9. Unter welchen Umständen fordert die Stadt Köln die Fördersumme ganz oder teilweise zurück?

Werden Mittel nicht verausgabt oder übersteigt der Zuschuss die maximale Förderhöhe von 90% (etwa durch Einsparungen) oder es tritt insgesamt eine Überfinanzierung ein, d.h. die Zuschüsse übersteigen die Kosten des Projektes, kann Fördergeld anteilig zurückgefordert werden.

Ferner wird zurückgefordert, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt wurden oder die/der Fördermittelempfänger/in die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und entsprechend falsche Angaben dazu gemacht hat.

Die Bewilligung kann auch widerrufen oder neu festgesetzt werden bzw. können bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden.

10. An wen ist der Antrag zu richten? Wer kann weitere Auskünfte erteilen?

Stadt Köln

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Abt. Kinderinteressen und Jugendförderung 512/2 Internationale Jugendarbeit

Norbert Münnich

Ottmar- Pohl Platz 1

51103 Köln

Telefon: 0221/221-25423

Telefax: 0221/221-25425

E-Mail: norbert.muennich@stadt-koeln.de

11. Hinweise

Mögliche Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Stadt Köln und führen nicht zu einer Erhöhung der Förderung. Das rechtliche Risiko und mögliche Belastungen trägt der Zuwendungsempfänger.

Der Zuwendungsempfänger ist für die Durchführung des Projektes selbstverantwortlich.